

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Karosseriebautechnik

Lehrzeit 3,5 Jahre BGBl. II Nr. 335/1999 17.9.1999

Berufsbild

Für die Ausbildung im Lehrberuf Karosseriebautechnik wird folgendes Berufsbild festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Pos	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
1.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Einrichtungen, Werkzeuge, Maschinen, Anlagen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe			
2.	Kenntnis der Werkstoffe und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verarbeitungsmöglichkeiten und Bearbeitungsmöglichkeiten			
3.	Grundlegende Fertigkeiten in der Werkstoffbearbeitung: Messen, Anreißen, Schneiden, Sägen, Schleifen, Bohren, Senken, Gewindeschneiden, Nieten	Fertigkeiten in der Werkstoffbearbeitung: Messen, Anreißen, Schneiden, Sägen, Schleifen	Fertigkeiten in der Werkstoffbearbeitung: Messen, Anreißen, Schneiden, Schleifen	Fertigkeiten in der Werkstoffbearbeitung: Messen, Anreißen
4.	-	-	Autogenes Brennschneiden	
5.	-	Kaltbearbeitungsverfahren: Richten, Stauchen, Schweißen, Treiben, Schlichten, Bördeln, Abkanten, Absetzen, Spannen, Sicken, Runden, Aufziehen, Einziehen		
6.	-	Herstellen von lösbaren und unlösbaren Verbindungen: Schraubverbindungen, Kleben, Löten, Gasschmelzschweißen ohne Zwangslage, Widerstandsschweißen, Schutzgasschweißen		
7.	Verwenden von Messgeräten und Prüfgeräten			
8.	-	-	Anschlagen und Einpassen	
9.	-	Reparatur von Kunststoffteilen		
10.	Ausbau und Einbau von Fahrzeugteilen und Kraftfahrzeugteilen, Ausrüstung und Zubehör			
11.	-	Ausbau und Einbau von Fahrzeugverglasung und Kraftfahrzeugverglasung		
12.	-	Feststellen von Schäden an der Karosserie		-
13.	Lesen von einfachen Werkzeichnungen	Lesen von Werkzeichnungen		
14.	Anfertigen von Skizzen			
15.	-	Kenntnis über einfache Störungen an der elektrischen Anlage und deren Beseitigung		
16.	-	Erkennen und Beheben von einfachen Störungen an der elektrischen Anlage		
17.	Kenntnis der Fahrzeugkonstruktion			-
18.	Abdecken		-	-
19.	Prüfen und Behandeln von Untergründen			-
20.	Aufbringen und Schleifen von Füll-, Grund- und Deckmaterial			
21.	Zubereiten und Mischen gebrauchsfertiger Materialien			
22.	-	-	Nuancieren von Farben nach Mustern und Vorgaben	

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Karosseriebautechnik

Lehrzeit 3,5 Jahre BGBl. II Nr. 335/1999 17.9.1999

Pos	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
23.	Polieren und Ausfertigen			-
24.	-	Kenntnis der natürlichen und künstlichen Trocknung		-
25.	-	Anfertigen von Lackierungen nach Schablone und Pausen: Zeichnen und Malen einfacher Schmuckformen, Beschriftungen, Linieren	Anfertigen von Lackierungen nach Schablone und Pausen: Zeichnen und Malen einfacher Schmuckformen, Beschriftungen, Linieren, auch in Luftpinseltechnik	
26.	Grundkenntnisse kraftfahrzeug-technischer Vorschriften	-	-	-
27.	Grundkenntnisse des Qualitätsmanagements		Kenntnis des betrieblichen Qualitätsmanagements, Durchführen von Qualitätskontrollen	
28.	Kundenorientiertes Verhalten und Kundenberatung			
29.	Kenntnis und Anwendung englischer Fachausdrücke			
30.	Kenntnis der sonstigen einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit			
31.	Die für den Beruf relevanten Maßnahmen und Vorschriften zum Schutz der Umwelt: Grundkenntnisse der betrieblichen Maßnahmen zum sinnvollen Energieeinsatz im berufsrelevanten Arbeitsbereich; Grundkenntnisse der im berufsrelevanten Arbeitsbereich anfallenden Reststoffe und über deren Trennung, Verwertung sowie über die Entsorgung des Abfalls			
32.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)			
33.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften			

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Karosseriebautechnik

Lehrzeit 3,5 Jahre BGBl. II Nr. 335/1999 17.9.1999

Bei der Ausbildung in den fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ist - unter besonderer Beachtung der betrieblichen Erfordernisse und Vorgaben - auf die Persönlichkeitsbildung des Lehrlings zu achten, um ihm die für eine Fachkraft erforderlichen Schlüsselqualifikationen bezüglich Sozialkompetenz (wie Offenheit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit), Selbstkompetenz (wie Selbsteinschätzung, Selbstvertrauen, Eigenständigkeit, Belastbarkeit), Methodenkompetenz (wie Präsentationsfähigkeit, Rhetorik in deutscher Sprache, Verständigungsfähigkeit in den Grundzügen der englischen Sprache) und Kompetenz für das selbstgesteuerte Lernen (wie Bereitschaft, Kenntnis über Methoden, Fähigkeit zur Auswahl geeigneter Medien und Materialien) zu vermitteln.

Übergangsbestimmungen

Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Karosseur/-in, BGBl Nr. 347/1975, in der Fassung der Verordnung BGBl Nr. 291/1979 treten unbeschadet Abs. 3 mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Karosseur/-in, BGBl. Nr. 288/1975, in der Fassung der Verordnung BGBl Nr. 354/1992 tritt unbeschadet Abs. 3 mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Lehrlinge, die am 31. Dezember 2007 im Lehrberuf Karosseur/-in ausgebildet werden, sind gemäß den in Abs. 1 angeführten Ausbildungsvorschriften bis zum Ende der vereinbarten Lehrzeit auszubilden und können bis ein Jahr nach Ablauf der vereinbarten Lehrzeit zur Lehrabschlussprüfung gemäß der in Abs. 2 angeführten Prüfungsordnung antreten.

Die Lehrzeiten, die im Lehrberuf Karosseur/-in entsprechend den in Abs. 1 angeführten Ausbildungsvorschriften zurückgelegt wurden, sind auf die Lehrzeit im Lehrberuf Karosseriebautechnik voll anzurechnen: